

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. 52

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

16.01.2018

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Beschaffung HLF 20 für FFW Hofstetten: Ausschreibung in Eigenregie oder anderes Büro beauftragen wegen Kündigung des bisherigen Auftragsnehmers
02	Bauangelegenheiten: a) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Erlenweg 11, Fl.Nr. 86/6, Gemarkung Hitzhofen b) Errichtung einer Garage mit Dachterrasse und Erstellung einer Dachgaube, Erlenweg 5, Fl.Nr. 87/2, Gemarkung Hitzhofen
03	Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus Hofstetten: Antrag auf Förderung der Kath. öffentlichen Bücherei aufgrund der Neugründung
04	Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und vorläufige Abwägung
05	Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Eingegangene Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und vorläufige Abwägung
06	FFW Hitzhofen-Oberzell und FC Hitzhofen: Antrag auf Anschaffung eines Hallenschutzbodens für die Sporthalle
07	Variantenstudie für Neubau Radweg Hitzhofen-Eitensheim: Sachstand und weitere Vorgehensweise
08	ÖPNV: Neuausschreibung Linie 85 und Fortschreibung Nahverkehrsplan
09	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 51 vom 19.12.2017
10	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	13	stimmberechtigt	13
entschuldigt:	2	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	krank
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	dienstl. verhindert
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 10.01.2018 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 10.01.2018 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 21.45 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 52 des Gemeinderates Hitzhofen am 16.01.2018

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Beschaffung HLF 20 für FFW Hofstetten: Ausschreibung in Eigenregie oder anderes Büro beauftragen wegen Kündigung des bisherigen

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 18.06.2016 bzw. 11.04.2017 wurde die Anschaffung eines HLF 20 für die FFW Hofstetten beschlossen. Am 25.04.2017 schloss die Gemeinde einen Beratungsvertrag mit IBG – Ingenieurbüro für Brandschutz und Gefahrenabwehrplanung GmbH aus Heilsbronn für die Unterstützung der Ausschreibung ab. Anfang August 2017 wurde mit dem Markt Lehrberg eine Sammelbeschaffung vereinbart und Besprechungen vorgenommen.

Am 09.09.2017 kündigte völlig überraschend das Büro IBG den Beratungsvertrag mit uns und dem Markt Lehrberg.

Gründe laut IBG: „Aufgrund der aktuell sehr unterschiedlichen und nicht nachvollziehbaren Rechtsauffassungen der Förderstellen zum Vergaberecht bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, können wir eine nach Meinung der Förderstellen rechtssichere Ausschreibung derzeit nicht mehr sicher gewährleisten. Nicht rechtssichere Ausschreibungen können aber zu Fördermittelkürzungen führen und somit sind in Folge Haftungsansprüche gegenüber uns denkbar“.

Daraufhin wurde das Büro HS Feuerwehrtechnik GbR aus Herzogenaurach zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Preis von 3.500,00 € erwies es sich als wirtschaftlich sehr günstig. Bevor der Auftrag erteilt werden konnte, hat das Büro das Angebot mit ähnlicher Begründung wie IBG zurückgezogen. Daraufhin haben der Markt Lehrberg und wir auf der politischen Schiene über den Bayer. Gemeinderat und dem Innenministerium um Aufklärung gebeten. Am 14.11.2017 wurde ein Schreiben vom Innenministerium mit Hinweisen zu den vergaberechtlichen Anforderungen formuliert.

Auf Anfrage hätte das Ausschreibungsbüro IBG zwar die Beratung übernommen aber nur unter Ausschluss fast aller Haftungsansprüche. Andere Büros hätten die Beratung übernommen, allerdings wegen Arbeitsüberlastung mit Wartezeiten von 6 Monaten und teilweise ebenfalls mit Haftungseinschränkung (keine Haftung bei grober Fahrlässigkeit).

Daraufhin haben sich Thomas Rößler (2. Kommandant) und Thomas Buchberger (1. Kommandant) aufgrund der langen Wartezeit bei den Ausschreibungsbüros bereit erklärt, die Ausschreibung in Eigenregie zu übernehmen. Beide Kommandanten haben beruflich mit Ausschreibungen zu tun.

2. Kdt. Thomas Rößler gab folgende Erläuterungen:

- Der Landesfeuerwehrverband stellt einen Leitfaden als Hilfestellung zur Verfügung.
- Technisch ist die Ausschreibung erstellt. Rechtliche Formalitäten sind ggf. zu klären.
- Nach der Risikoeinschätzung erscheint die Ausschreibung in Eigenregie gut machbar, anderer Landkreismunicipalitäten schreiben ebenso in Eigenregie aus. Die Haftung der Kommandanten bzgl. des Privatvermögens muss jedoch ausgeschlossen werden.

Beschluss:

1. Die Ausschreibung des HLF 20 für die FFW Hofstetten erfolgt in Eigenregie durch die Gemeinde Hitzhofen. Die Durchführung wird federführend durch die beiden Kommandanten der FFW Hofstetten übernommen.

2. Eine gemeinsame Bestellung mit dem Markt Lehrberg wird aus Zeitgründen nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Bauangelegenheiten: a) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Erlenweg 11, Fl.Nr. 86/6, Gemarkung Hitzhofen b) Errichtung einer Garage mit Dachterrasse und Erstellung einer Dachgaube, Erlenweg 5, Fl.Nr. 87/2, Gemarkung Hitzhofen

Bauangelegenheiten:

a) **Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Erlenweg 11, Fl.Nr. 86/6, Gemarkung Hitzhofen**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit Garage“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen Ä1“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung beantragt:

§ 2 Nr. 6.: Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.

geplant:

Die Terrassenüberdachung ist mit einem Pultdach geplant. Der Zwischenbau (Eingangsüberdachung) ist mit einem Flachdach geplant.

Begründung des Bauherrn:

Da es sich lediglich um untergeordnete Nebengebäude von geringem Ausmaß handelt und um die Anordnung der Hauptbaukörper besser in Erscheinung treten zu lassen, wird durch die geplante Anordnung ein ordentliches Gesamterscheinungsbild erreicht.

Anmerkung der Verwaltung:

Am 18.07.2017 wurde ein Änderungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ beschlossen. Dabei wird auch u.a. die Festsetzung bzgl. Dachformen bei Nebengebäuden geändert. Das Bauvorhaben wäre im geänderten Bebauungsplan ohne Befreiung zulässig.

Eine Terrassen- und Eingangsüberdachungen als Satteldach erscheint wenig sinnvoll.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Erlenweg 11, Fl.Nr. 86/6, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt.

Von nachfolgender Festsetzung wird eine Befreiung erteilt:

Festsetzungen durch Text:

§ 2 Nr. 6.: Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.

geplant:

Die Terrassenüberdachung ist mit einem Pultdach geplant. Der Zwischenbau (Eingangsüberdachung) ist mit einem Flachdach geplant.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0
angenommen

Bauangelegenheiten:

b) Errichtung einer Garage mit Dachterrasse und Erstellung einer Dachgaube, Erlenweg 5, Fl.Nr. 87/2, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Errichtung einer Garage mit Dachterrasse und Erstellung einer Dachgaube“ liegt im Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen Ä1“.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2017 wurde unter dem TOP 05 bereits eine Bauvoranfrage bzgl. Errichtung einer Garage mit Dachterrasse behandelt. Gegenüber der ursprünglichen Bauvoranfrage unterscheidet sich der nun eingereichte Bauantrag in folgenden Punkten:

1. Die geplante Dachterrasse springt an der Grenze zum Nachbarn (Fl.Nr. 88/5, Gemarkung Hitzhofen) um mindestens 3 m zurück.
2. Der Bauantrag wurde um eine Dachgaube an der Südseite des Wohnhauses erweitert. Dabei wird die Dachgaube außenwandbündig ausgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind folgende Befreiungen erforderlich:

1. § 2 Nr. 4.: Grundflächenzahl 0,4

Nach der aktuellen Planung beträgt die Grundflächenzahl 0,45.

2. § 2 Nr. 6.: Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.

Aufgrund der zurückspringenden Dachterrasse ist ein Teil der Garage mit einem Flachdach geplant.

3. § 2 Nr. 7.: Pro Dachseite sind zwei Dachgauben mit einer Ansichtsfläche von max. 3 m² und einer von Breite von max. 2,4 m zulässig.

Die Dachgaube ist mit einer Breite von 4 m geplant. Des Weiteren beträgt die Ansichtsfläche mehr als 3 m².

Begründung des Bauherrn:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar bzw. die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

In der Siedlung gibt es bereits - Erlenweg 17 - eine Garage mit Flachdach und auch eine Dachgaube in der Größe. Auch bei den unmittelbaren Nachbarn sind auf den Garagen Flachdächer oder Pultdächer mit einer sehr geringen Dachneigung genehmigt worden.

Die Interessen der Nachbarn sind in keiner Weise beeinträchtigt.

Anmerkung der Verwaltung:

Am 18.07.2017 wurde ein Änderungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ beschlossen. Dabei werden auch die Festsetzungen bzgl. Grundflächenzahl, Dachformen bei Nebengebäuden und Zulässigkeit von Dachgauben geändert.

Das Bauvorhaben wäre im geänderten Bebauungsplan bis auf die beantragte Dachgaube ohne Befreiungen zulässig. Zulässig sind bei einer Dachneigung von mind. 28 ° bis zu 2 Dachgauben je Seite; sog. Zwerchhäuser dürfen bis zu 40 % der Hauslänge einnehmen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Errichtung einer Garage mit Dachterrasse und Erstellung einer Dachgaube, Fl.Nr. 87/2, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt.

Von nachfolgenden Festsetzungen wird eine Befreiung erteilt:

Festsetzungen durch Text:

1. § 2 Nr. 4.: Grundflächenzahl 0,4

Nach der aktuellen Planung beträgt die Grundflächenzahl 0,45.

2. § 2 Nr. 6.: Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.

Aufgrund der zurückspringenden Dachterrasse ist ein Teil der Garage mit einem Flachdach geplant.

3. § 2 Nr. 7.: Pro Dachseite sind zwei Dachgauben mit einer Ansichtsfläche von max. 3 m² und einer von Breite von max. 2,4 m zulässig.

Die Dachgaube wird – wie in der im Änderungsverfahren B-Plan Nr. 20 geplant – bis zu einer Breite von max. 2,50 m genehmigt. Eine Begrenzung der Ansichtsfläche erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Bei der Gemeinderatssitzung waren von den drei Bauherren zwei Bauherren anwesend. Die Bauherren stimmen der Vorgehensweise des Gemeinderats, das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der Dachgaube bis zu einer Breite von 2,50 m zu erteilen, zu.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus Hofstetten: Antrag auf Förderung der Kath. öffentlichen Bücherei aufgrund der Neugründung

Sachvortrag

Herr Sichert von der Kath. Kirchenstiftung beantragt den Förderbetrag von 1.000,00 € für 2017 nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Gemeinderat hatte einen entsprechenden Beschluss in der Sitzung Nr. 38 vom 07.02.2017 bereits gefasst. Der TOP dient nur zur Information.

Es ist kein weiterer Beschluss notwendig.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und vorläufige Abwägung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.12.2016 die Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ beschlossen und am 16.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Aufgrund der diffizilen Umsetzung der Festlegung von Bereichen in verschiedene Arten baulicher Nutzung (Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet) wurde in der GR-Sitzung am 18.07.2017 von dieser Festsetzung Abstand genommen. Alle anderen geplanten Änderungen sollen umgesetzt werden.

aktueller Verfahrensstand:

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, bekannt gemacht am 04.08.2017, ging eine Einwendung vom Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 67 ein. Die Schreiben vom 01.09. und 15.11.2017 wurden dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Er beantragt darin die Aufnahme seines Grundstückes Fl.Nr. 67 der Gemarkung Hitzhofen in den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 20. Er verweist auf städtebauliche Gründe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und auf die Gleichbehandlung mit den westlich seines Grundstückes gelegenen bebauten Grundstücke.

Vorgeschichte:

Das Grundstück Fl.Nr. 67 hat insgesamt 11.591 qm, davon sind rund 1.400 qm im Geltungsbereich des B-Plans. Die Gemeinde verhandelte schon mehrmals mit dem Eigentümer über Modalitäten für die Aufnahme seines Grundstückes in den Geltungsbereich des B-Plans. Wie bei allen Grundstücksverhandlungen für Baugebiete üblich, hätte die Gemeinde eine Teilfläche erworben und hätte ihm einen Rückbehalt an Bauplätzen zugestanden. Eine letzte Kontaktaufnahme fand im August 2015 im Rahmen der geplanten Erweiterung des Friedhofs statt. Das Angebot wurde in der GR-Sitzung Nr. 18 am 11.08.2015 beschlossen und lautete, dass die Gemeinde eine Teilfläche von rund 1.400 qm für den Friedhof erwirbt. Im Gegenzug hätte der Eigentümer Baurecht für rund 2.400 qm entlang der Mühltaler Straße bekommen. Der Eigentümer lehnte das Angebot ab. Es ist festzustellen, dass die Gemeinde bei Ausweisung von Flächen dieser Größe bisher immer partizipiert hat.

Abwägungsvorschlag:

Wir würden sehr gerne eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung vornehmen, wenn mit dem Eigentümer des Grundstückes Einigung über einen Erwerb und Rückbehalt erzielt werden könnte. Eine Fläche dieser Größenordnung kann nicht ohne Gegenleistung mit Baurecht aufgewertet werden. Das Argument von fehlender Gleichbehandlung mit den westlich gelegenen Grundstücken geht ins Leere. 1995 wurde erstmals mit dem einfachen Bebauungsplan Nr. 20 bereits bebaute Grundstücke über-

plant. Die angesprochenen westlich gelegenen Grundstücke waren damals alle bereits bebaut. Den Antrag auf Aufnahme in den Geltungsbereich kann deshalb nicht entsprochen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Aus dem Gremium wurde vorgetragen, dass die Einbeziehung einer Teilfläche entlang der Mühltaler Straße vorstellbar ist.

Bgm: Voraussetzung sollte ein konkretes Bauvorhaben vom Eigentümer oder dessen Familienangehörigen sein.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Eingegangene Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und vorläufige Abwägung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.12.2016 die Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ beschlossen und am 16.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Aufgrund der diffizilen Umsetzung der Festlegung von Bereichen in verschiedene Arten baulicher Nutzung (Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet), wurde in der GR-Sitzung am 18.07.2017 von dieser Festsetzung Abstand genommen. Alle anderen geplanten Änderungen sollen umgesetzt werden.

aktueller Verfahrensstand:

Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.08. bis 07.09.2017.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

- a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:
Gemeinde Böhmfeld
Gemeinde Eitensheim
Gemeinde Walting

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

- b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, keine Äußerung oder Einverständnis eingegangen:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Wasserzweckverband Böhmfelder Gruppe, Böhmfeld

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen bei der frühzeitigen Beteiligung mit dem Vermerk keine Einwendungen, keine Äußerung oder Einverständnis abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

c) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen:

Landratsamt Eichstätt, SG Bauverwaltung Nord

Die Bauleitplanung ist noch hinsichtlich des erforderlichen Umweltberichts zur ergänzen. Ansonsten besteht mit der Änderung Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Der Umweltbericht wurde von Herrn Bachmann, Schernfeld verfasst und ist Bestandteil der Begründung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Landratsamt Eichstätt, SG 44, Umweltschutz

Der Geltungsbereich wird im Nordosten um die Grundstücksfläche der Fl.Nr. 131 erweitert. Gegen die Ausweisung der Fläche als Wohnbauland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens ist die Verkehrsproblematik darzustellen und Lösungsmöglichkeiten zur Schallminimierung vorzuschlagen.

Abwägungsvorschlag:

Das schalltechnische Gutachten von IBN Bauphysik GmbH & Co. KG, Ingolstadt liegt vor. Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der Berechnungsvorschriften DIN 18005 (schalltechnische Orientierungswerte für städtebauliche Planung) und nach 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Sollten die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden, müsste eine Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 80 m Länge und einer Höhe von 3,5 m über Geländeoberkannte errichtet werden. Für die Einhaltung des Lärmschutzes sollen ausnahmsweise die Vorgaben nach 16. BImSchV zugrunde gelegt und mit einer Baugrenze im Abstand vom 20,5 m zur Straßenachse der Staatsstraße 2336 erreicht werden.

Gründe: Die Ortstafel und ein Kreisverkehr befinden sich rund 300 m vor der betreffenden Fläche. Dadurch ist die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewährleistet. Zusätzlich ist zwischen Kreisverkehr und Erweiterungsfläche eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage installiert. Aufgrund der Topografie der Erweiterungsfläche würde eine Lärmschutzwand mit 3,5 m Höhe über Geländeoberkannte bedeuten, dass die wahrgenommene Gesamthöhe ab Oberkannte Straße 5,5 m bedeutet. Diese Mächtigkeit im Ortseingangsbereich würde eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Deshalb soll für die Bewertung dieser Erweiterungsfläche die 16. BImSchV zugrunde gelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Landratsamt Eichstätt, SG 45, Naturschutz

Gegen die vorgelegte Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Da sich auf der Erweiterungsfläche Fl.Nr. 131 einige Obstbäume und Hecken/Sträucher befinden, müssen diese in Hinsicht auf Artenschutz geprüft werden. Ein entsprechendes Gutachten ist vorzulegen. Zudem müssen für die geplante Hecken- und Baumbeseitigung die festgelegten Zeiten beachtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Eine Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange durch Dipl-Biologe Heinrich Distler von ÖFA, Schwabach ergaben weder Verbotstatbestände hinsichtlich des § 44 Abs. 1 BauGB i. V.m. Abs. 5 BNatSchG noch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für die Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bei der Erweiterung des B-Plans. Die Berechnung der Ausgleichsfläche ergab eine Fläche von 1.242 qm und ist im Umweltbericht vermerkt. Bericht und Relevanzprüfung sind Teil der Begründung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Landratsamt Eichstätt, SG 41, Kreisbaumeister Herr Süppel

Mit den Anpassungen der Festsetzungen besteht Einverständnis. Hinweisen möchten wir im Hinblick auf die Erhöhung der GRZ auf § 19 Abs. 4 BauNVO und die Möglichkeit eines Flächenzuschlags der Grundfläche um 50 %. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde in der GRZ von 0,6 diesen Tatbestand bereits inkludiert hat, es sollte explizit gekennzeichnet werden, da im Bebauungsplan abweichende Bestimmungen getroffen werden können.

Abwägungsvorschlag:

Bei der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ von 0,5 soll eine Überschreitung um 50 % zulässig sein. Bei einem aktuellen Fall war die berechnete Grundflächenzahl inkl. der nach § 19 BauNVO genannten Anlagen bei 0,75 %. Nach Prüfung der Darstellung war es städtebaulich vertretbar; auch im Hinblick auf eine gewünschte Nachverdichtung im Innerortsbereich und den entsprechend notwendigen Stellplätzen je Wohneinheit.

Laut § 19 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen (z. B. Holzschuppen, Geräteraum)
- Baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschreiten, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Hiervon können im B-Plan abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Wir weisen darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Vorgabe wird in den Festsetzungen unter Hinweis aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzung der Bau, der Unterhalt und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Bitte die Mailadresse für weitere Korrespondenz korrigieren.

Abwägungsvorschlag:

In den Festsetzungen ist unter Hinweis ein entsprechender Vermerk aufgenommen worden. Die Mailadresse wurde korrigiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg

Als Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

In den Festsetzungen wird unter Hinweis auf das betreffende DVGW Regelwerk für Baumpflanzungen hingewiesen. Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wird im Rahmen der Möglichkeiten die Main-Donau-Netzgesellschaft eingebunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Regionsbeauftragter des Planungsverbands Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern, München

Da auf eine gute Durchgrünung bei der Gestaltung der Baugebiete am Ortsrand und in Ortsrandbereichen geachtet werden soll, ist eine Ortsrandeingrünung in geeigneter Weise festzusetzen. Bei entsprechender Beachtung dieses Punktes kann den Planungen zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Als Teil des ökologischen Ausgleichs wird auf einer Fläche von rund 190 qm entlang der Ostgrenze die 31,5 m lange und 6 m breite Ortsrandeingrünung aus heimischen Sträuchern (3-reihig) und einer Reihe aus 5 Obstbäumen (Abstand je 7 m) realisiert. Im Bebauungsplan wird die Fläche als Planzeichen „ökologische Ausgleichsfläche“ dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München

Die Planung ist vor dem Hintergrund des LEP-Ziels 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) zu begrüßen. Die Festsetzung der zulässigen Dachneigung, die der Steigerung des Wirkungsgrades von PV-Anlagen dient, trägt zudem dem LEP-Ziel 6.2.1 (verstärkte Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) Rechnung. Darüber hinaus bleiben landesplanerische Belange unberührt. Das Vorhaben steht im Einklang mit der Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag:

Der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde wird gefolgt. Es sind keine Änderungen der Planung notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Staatliches Bauamt, Ingolstadt

Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung der Planungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	FFW Hitzhofen-Oberzell und FC Hitzhofen: Antrag auf Anschaffung eines Hallenschutzbodens für die Sporthalle

Sachvortrag:

Der Antrag wurde zum TOP im Gremium verteilt. Michael Dworak beantragt im Namen der FFW Hitzhofen-Oberzell und dem FC Hitzhofen-Oberzell die Anschaffung eines Hallenschutzbelags. Gründe für die Anschaffung sind u. a., dass es keine Räumlichkeiten im Ortsteil für Veranstaltungen von mehr als 200 Personen gibt und deshalb häufiger die Sporthalle für solche benötigt werde. Bisher wurde der Schutzboden entweder von der Gemeinde Böhmfeld oder der Stadt Ingolstadt ausgeliehen. Kostenpunkt für die Ausleihe beim Sportamt der Stadt Ingolstadt: 0,50 € je qm. Für Veranstaltungen auf 2/3 der Sporthalle (größerer Teil bis zum Vorhang) werden rund 650 qm Hallenschutzboden benötigt. Laut eines beigefügten Angebots belaufen sich die Kosten auf rund 11.500,00 €.

Bei der Vermietung der angeschafften Bühne werden je nach benötigter Größe 50,00 € (12 qm) bzw. 100,00 € (24 qm) für sonstige Veranstaltungen berechnet.

Bei der Anschaffung und Vermietung des Hallenschutzbodens sollte ebenso vorgegangen werden.

Beschluss:

1. Der Auftrag zur Lieferung von 650 qm Hallenschutzboden (Cord-Fliese SL mit Schwertschicht) mit Brandverhalten nach DIN 4102-1, Baustoffklasse B 1 – schwer entflammbar - wird mit einer Auftragssumme von 11.563,83 € an die Fa. Leitinger, Ingolstadt vergeben.

2. Für die Ausleihe bei sonstigen Veranstaltungen wird eine Gebühr von 0,50€/qm festgesetzt. Bei Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen von sozialen Einrichtungen wird keine Gebühr erhoben.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Variantenstudie für Neubau Radweg Hitzhofen-Eitensheim: Sachstand und weitere Vorgehensweise

Sachvortrag:

Als Varianten für den geplanten Radweg gibt es die Führung entweder westlich (Variante 1) oder östlich (Variante 2) der Staatsstraße.

Variante 1:

Der Radweg schließt in Hitzhofen an den Lindenweg an. Die neuere Baumreihe am Ortsausgang müsste teilweise versetzt werden. Nach ca. 500 schwenkt der Radweg vom Straßenrand ab und wird im Bereich der Straßenkuppe westlich an der Baumreihe vorbei geführt. Nach weiteren 250 m verläuft der Radweg dann wieder parallel zur Staatsstraße. Ab Baumeter 1.350 m bis zum Anschluss an den bestehenden Weg wird der Radweg wieder westlich an der Baumgruppe vorbeigeführt.

Beurteilung Variante 1:

Aufgrund der Geländesituation verläuft der Radweg auf den ersten 500 m mit max. Gefällen und Steigungen von 4 %. Im Bereich der Kuppe weist er ein Gefälle bzw. Steigung von bis zu 8,9 % auf. Der restliche Verlauf beträgt zwischen 0,9 % und 3,3 %. Größere Aufschüttungen sind nicht erforderlich, lediglich im Bereich der Kuppe sind geringfügige Geländeanpassungen notwendig. Die notwendigen Flächen, die nicht im Eigentum des Freistaats sind, betragen rund 2.535 qm. Auf der Gemarkung Hitzhofen sind es 712 qm: davon sind 270 qm im Eigentum der Gemeinde, 91 qm in Privateigentum und 350 qm gehören dem Wasserzweckverband.

Variante 2:

Diese Variante verläuft ausschließlich parallel zur Staatsstraße. Zwischen Baumeter 650 und 800 fällt das Gelände unmittelbar neben der bestehenden Staatsstraße um ca. 4 m steil ab. Für eine Realisierung sind umfangreiche Aufschüttungen erforderlich. Die notwendigen Flächen (ohne Freistaat Bayern) betragen rund 6.153 qm. Eine optionale Linienführung zur Vermeidung umfangreicher Dammschüttungen wäre ein Wegschwenken von der Staatsstraße. Auch hier ist das Urgelände sehr steil. Zudem könnte sich der Landerwerb als problematisch gestalten, da der Radweg eine Landwirtschaftsfläche unmittelbar in der Mitte teilen würde.

Ausführung:

Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m und kann auch gelegentlich für landwirtschaftliche Fahrzeuge benutzt werden. Die Bankettbreite ist jeweils 50 cm.

Sonstiges und Kosten:

Die erforderlichen Flächen sind nur als Richtwert anzusehen, der verbindliche Bedarf ist nach Vorstellung der Entwürfe beim Staatlichen Bauamt ermittelbar. Die reinen Baukosten werden bei der Variante 1 mit rund 1.550 m gesamter Streckenlänge auf rund 550.000,00 € (brutto) geschätzt. Die Förderhöhe ist u. a. abhängig von Anzahl und Höhe der beantragten Förderungen. Zuwendungsfähige Kosten kann auch der Grunderwerb sein.

Beschluss:

Mit der Variante 1 sollen die Planung vorangetrieben und weitere Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Eitensheim, dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und den Eigentümern der Erwerbsflächen vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	ÖPNV: Neuausschreibung Linie 85 und Fortschreibung Nahverkehrsplan

Sachvortrag:

Es wird auch auf die letzten beiden GR-Sitzungen verwiesen, bisheriger Stand:

- Linienführung erfolgt über Eitensheim.
- Haltestellen Mittelschule **und** Gymnasium könnten mit zusätzlichen Fahrten direkt versorgt werden.
- Grundschule Hitzhofen ist für den Schulbeginn und für das Schulende in 6. Stunde versorgt, die Rückfahrten nach der 4. und 5. Stunde nach Hofstetten sind noch offen.
- Es gibt jeweils 3 Haltestellen in Hofstetten und Hitzhofen/Oberzell analog der Linie 85.
- Eingeplant sind 3 Fahrten zu den Schulschlusszeiten Mittelschule und Gymnasium ab der 6. Stunde und für den Nachmittagsunterricht

Bei der Arbeitskreissitzung am 09.01.2018 im LRA wurden folgende Änderungen/Ergänzungen vorgestellt und dem Gremium als Unterlage zur Verfügung gestellt:

- Linienführung der weiteren Fahrt zu den Gaimersheimer Schulen über Lippertshofen geplant, Umstieg in Linie S 9 in Gaimersheim möglich.
- zukünftige Linienführung der Bestandsfahrten über Bahnhof Eitensheim und Gabel, Umstieg am Bahnhof Eitensheim möglich, etwas kürzere Fahrzeit zum ZOB

noch offen:

Rückfahrten Grundschule Hitzhofen nach 4. und 5. Stunde, Gespräch nächste mit LRA und Schule.

Zum Beschluss am 19.12.2017

- weiterhin keine grundsätzliche Linienführung über Lippertshofen
- Rückfahrten Grundschule Hitzhofen nach 4. und 5. Stunde nach wie vor offen, ebenso der späterer Schulbeginn: Gespräch mit LRA und Schule kommende Woche
- Flexibles Schulende bei Mittelschule und Gymnasium (Ferien etc.) nicht berücksichtigt
- Eine vorläufige Kostenberechnung wird noch nachgereicht

Beschluss:

Die Planungen hinsichtlich der offenen Fragen sind weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
09	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 51 vom 19.12.2017

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 51 vom 19.12.2017 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 51 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2017 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Antrag auf Jugend- und Sportförderung durch die Wasserwacht Gaimersheim (keine Bezuschussung)

Anfragen durch Gemeinderäte

Dworak Winfried	Winterdienst Radweg nach Lippertshofen
Templer Josef	Nutzung Jugendraum Turnhalle
Reuter Christopher	Bericht im EK zur Sitzung vom 19.12.2017 (Formulierung zum Dorfplatz Hofstetten)